

# Hinweise für die Vereinspauschale 2024

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 neue Sportförderrichtlinien erlassen.

Eine Änderung für 2024 von Seiten des StMI ist noch nicht abgeschlossen.  
Zitat: Es „[...] bestehen aktuell Überlegungen die Geltendmachung der Mitglieder je Verein bereits ab dem Förderjahr 2024 von den eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen abhängig zu machen. [D]ie sogenannte Kappungsgrenze [...] könnte im Gegenzug entfallen.“

## Liste der anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen

Diese finden Sie auf der Homepage des Landkreises Schwandorf unter Formulare – Sport – Vereinspauschale. **Andere** Trainer- und Übungsleiterlizenzen **werden nicht gefördert**.

**BITTE** reichen Sie nur Lizenzen ein, die im Lizenzkatalog gelistet sind.

Die Vorlage von „**Erklärungen zur Einreichung von Lizenzen**“ **entfällt** ab dem Förderjahr 2024.

Lediglich bei der **Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine ist die „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“ beizulegen**.

**Möglicherweise entfällt die Kappungsgrenze** – bitte reichen Sie alle genehmigungsfähigen, zur Verfügung stehenden Lizenzen ein.

Seit 2023 können Lizenzen nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenzen) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll.

**Lizenzen müssen zum 01.03.2024 gültig sein.**

## Antragsfrist

Anträge, die nach **Freitag, 01. März 2024** eingehen (Ausschlussfrist), können nicht mehr berücksichtigt werden. Für die Einhaltung des Stichtags ist das Datum des Poststempels entscheidend.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Schwandorf, 18.12.2023  
Landratsamt Schwandorf